

<b>Vorlage</b> Federführende Dienststelle: Beteiligungscontrolling Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: B 06/0063/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 16.02.2017 Verfasser:						
<b>Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung für den Rat der Stadt gem. § 60 GO NRW          hier: Vorschlag für die Wahl eines Ratsmitglieds in den Vorstand des Vereins Metropolregion Rheinland e.V.</b>							
Beratungsfolge: <span style="float: right;">TOP: __</span> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Datum</th> <th style="text-align: left;">Gremium</th> <th style="text-align: left;">Kompetenz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>22.02.2017</td> <td>Rat</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Kompetenz	22.02.2017	Rat	Entscheidung
Datum	Gremium	Kompetenz					
22.02.2017	Rat	Entscheidung					

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Aachen genehmigt die gem. § 60 GO NRW am 15.02.2017 getroffene Dringlichkeitsentscheidung:

„Frau Bürgermeisterin Dr. Margrethe Schmeer wird gem. § 9 Abs. 3 e.) des Satzungsentwurfs für die Wahl in den Vorstand des Vereins „Metropolregion Rheinland e.V.“ vorgeschlagen. Diese Entscheidung ist dem Rat der Stadt Aachen in seiner nächsten Sitzung am 22.02.2017 zur Genehmigung vorzulegen.“

**Erläuterungen:**

Siehe hierzu auch Anlage 1: Dringlichkeitsentscheidung für den Rat der Stadt Aachen gemäß § 60 GO NRW vom 15.02.2017

Der Satzungsentwurf des Vereins „Metropolregion Rheinland e.V.“ sieht in § 9 Abs. 3 e.) vor, dass zwei Vorstandsmitglieder den Räten aus dem Regierungsbezirk Köln entstammen. Zur Wahl in den Vorstand soll vom Rat der Stadt Aachen Frau Bürgermeisterin Dr. Margrethe Schmeer vorgeschlagen werden. Hierfür war eine Dringlichkeitsentscheidung erforderlich, um ihre Teilnahme an der Gründungsversammlung des „Metropolregion Rheinland e.V.“ am 20.2.2017 zu ermöglichen. Die Dringlichkeitsentscheidung wurde am 15.02.2017 getroffen und wird hiermit dem Rat zur Genehmigung vorgelegt.

**Anlage/n:**

Dringlichkeitsentscheidung für den Rat der Stadt Aachen gemäß § 60 GO NRW vom 15.02.2017